

Verlängerung der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsleistungen

Auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ist bis 30.06.2021 der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden. Weil die Gastronomen aufgrund der Schließung ihrer Betriebe beim zweiten Lockdown ab November 2020 keine oder nur geringe Umsätze erzielen konnten und die Steuerermäßigung somit weitgehend ins Leere lief, hat der Gesetzgeber die Maßnahme bis zum 31.12.2022 verlängert.

Es gelten folgende Steuersätze:

Bis 30.06.2020	für Speisen und Getränke einheitlich 19 %
Vom 01.07.2020 bis 31.12.2020	für Speisen 5 % und für Getränke 16 %
Vom 01.01.2021 bis 31.12.2022	für Speisen 7 % und für Getränke 19 %

Für Kombiangebote aus Speisen inkl. Getränken lässt die Verwaltung eine Vereinfachungsregelung zu, wonach der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt werden kann.

Auf Restaurantgutscheine gelten folgende Steuersätze:

Bis 30.06.2020	19 % auch bei Einlösung zwischen 01.07. und 31.12.2020
Ab 01.07.2020 bis 31.12.2022	bei Beschränkung des Gutscheins auf Speisen = 5 oder 7 % bei Beschränkung des Gutscheins auf Getränke = 16 bzw. 19 %
Ab 2023	19 %